

BSA Arnsberg

Urteil vom 18.04.2016

Ein Bezirk ist nicht berechtigt, eine 2. Bezirksklasse (hier der Damen) einzurichten.

Es streiten ein Kreis als Antragsteller mit dem Bezirk als Antragsgegner über die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses des Bezirksbeirats zur Einführung einer 2. Bezirksklasse und damit verbundener Auflösung der Kreisligen (Damen). Hintergrund sind die Schwierigkeiten eines laufenden Spielbetriebs der Damen auf Kreisebene. Der Vorstand des Antragsgegners beantragte beim Bezirksbeirat die Auflösung des Spielbetriebs auf Kreisebene und die Einführung einer 2. Bezirksklasse; dieser Antrag wurde mit großer Mehrheit angenommen. Der Antragsteller beantragte beim BSA Arnsberg die Aufhebung dieses Beschlusses.

Der BSA Arnsberg hat die Entscheidung des Bezirksbeirats hinsichtlich der Auflösung der Kreisligen (Damen) aufgehoben, den Antrag des Antragstellers im Übrigen als unbegründet abgewiesen. Antragsteller und Antragsgegner haben die Verfahrenskosten je zur Hälfte zu tragen.

Der BSA hatte zunächst zu klären, ob der Antragsgegner berechtigt sei, in die Belange des Antragstellers einzugreifen. Insoweit wurde auf eine Entscheidung des VSA West aus dem Jahre 2007 verwiesen, die zugunsten eines Eingriffsrechts der Bezirke in den Spielbetrieb der angeschlossenen Kreise beschieden wurde. Diesen Ausführungen hat sich der BSA Arnsberg angeschlossen und auf das Recht und Pflicht des Bezirks zur Herbeiführung von Lösungen bei Konflikten auf Kreisebene verwiesen.

Die Einführung einer weiteren Bezirksklasse hingegen verstoße gegen die Regelung G 3 in der Wettspielordnung (WO), die lediglich eine Bezirksklasse und Bezirksliga vorsehe. Nach Ansicht des BSA sei diese Aufzählung abschließend und ermächtige nicht zur Einführung weiterer Spielklassen. Die Kostenentscheidung erging aufgrund des teilweise stattgebenden und im Übrigen abweisenden Urteils.